

Bundessozialgericht

11b RAr 7/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
21. Mai 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Mai 1986

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 9. Februar 1984 wird zurückge-
wiesen.

Auch die im Revisionsverfahren entstandenen Kosten sind
nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf erhöhtes Unterhaltsgeld (Uhg) nach § 44 Abs 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Der Kläger hat das Zimmererhandwerk erlernt und ist seit 1969 als Baupolier tätig. Nach Einführung einer Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Polier" durch Verordnung vom 20. Juni 1979 (BGBl I, 667) nahm er - unter Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts - vom 13. Dezember 1980 bis zum 21. Februar 1981 an einer von der Beklagten bewilligten Fortbildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teil. Er erhielt ua Uhg in Höhe von 58 vH des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts iS des § 112 AFG; sein Antrag auf erhöhtes Uhg nach § 44 Abs 2 AFG wurde abgelehnt (Bescheid vom 16. März 1981; Widerspruchsbescheid vom 14. April 1981).

Die hiergegen erhobene Klage und die vom Sozialgericht (SG) zugelassene Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des SG vom 29. November 1982; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 9. Februar 1984). Das LSG meint, der Kläger habe keinen Anspruch auf das nach § 44 Abs 2 AFG erhöhte Uhg. Insbesondere sei der Tatbestand der Nr 4 nicht erfüllt, daß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig sei, damit der Antragsteller, der einen Mangelberuf ergreifen will, diesen ausüben kann. Der angestrebte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Abschluß eines geprüften Poliers könne nicht als Mangelberuf angesehen werden. Der Arbeitsmarkt unterscheide derzeit und in absehbarer Zeit noch nicht zwischen geprüftem oder ungeprüftem Polier. Vielmehr würden die Bauunternehmen ihre Poliere, was allgemein bekannt sei, allein nach der Berufserfahrung, Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Arbeitnehmers auswählen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger fehlerhafte Anwendung des § 44 AFG und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, § 62 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er sei von der das Urteil tragenden Feststellung, daß der Arbeitsmarkt nicht zwischen geprüftem oder ungeprüftem Polier unterscheide, überrascht worden.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG sowie des SG aufzuheben
und die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide
zur Zahlung des erhöhten Uhg für die streitige
Zeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers war zurückzuweisen. Der Kläger hat für die streitige Zeit vom 2. Januar bis 7. Februar 1981 nach § 44 AFG (idF Fassung des Fünften Änderungsgesetzes vom 23. Juli



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

-4-

1979) keinen Anspruch auf das erhöhte Uhg. Nach Abs 2 beträgt das Uhg 80 vH des maßgebenden Arbeitsentgelts, wenn die Teilnahme eine der dort unter den Nrn 1 bis 4 aufgeführten Alternativen erfüllt. Hier kommt, auch nach Auffassung der Revision, nur der Tatbestand der Nr 4 in Betracht. Danach muß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig sein, damit ein Antragsteller, der einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht.

Diese Voraussetzung kann überhaupt nur dann erfüllt werden, wenn der Teilnehmer einen anderen als den zuvor ausgeübten Beruf ergreifen will. Dies war hier nicht der Fall. Das LSG und der Kläger gehen zu Unrecht davon aus, daß der Kläger von dem Beruf des nicht geprüften Poliers in den Beruf des geprüften Poliers habe überwechseln wollen. Die Annahme, "geprüfte Poliere" und "nicht geprüfte Poliere" würden zwei verschiedene Berufe ausüben, verkennt den Begriff des Berufes in § 44 Abs 2 Nr 4 AFG.

Was die Rechtsordnung unter "Beruf" versteht, ist aus dem Zusammenhang der jeweiligen Vorschrift zu schließen (BSGE 54, 79 = SozR 3100 § 30 Nr 56). In § 44 Abs 2 Nr 4 AFG ist "Beruf" allein als die Berufstätigkeit zu verstehen. Denn Fortbildung und Umschulung, für die Uhg gewährt wird, beziehen sich auf angestrebte Berufstätigkeiten. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß für den Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

-5-

griff "Beruf" daneben noch die durch einen Befähigungsnachweis bewirkte Mobilität maßgebend sein sollte. Dementsprechend stellen sowohl die Gesetzesbegründung als auch die vorangegangene Rechtsprechung zum Mangelberuf allein auf die vom Berufsbild erfaßte Tätigkeit ab (BT-Drucks 8/2624 auf S 22 f; BSGE 41,1, 4 ff = SozR 4100 § 36 Nr 10). Diese ist beim geprüften Polier keine andere als beim nicht geprüften.

Der "Geprüfte Polier" übt die Tätigkeit eines Poliers aus, was schon die Berufsbezeichnung nahelegt. Nach § 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Polier" vom 20. Juni 1979 kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Polier erworben worden sind. Damit werden für die berufliche Tätigkeit die Begriffe "Polier" und "Geprüfter Polier" inhaltsgleich verwandt. Es handelt sich also nicht um zwei verschiedene Berufe mit ihnen eigenen Berufstätigkeiten. Ob die Verordnung im Laufe der Zeit zu einer Veränderung des Berufsbildes führt, kann dahingestellt bleiben, da für die hier maßgebende Fortbildungszeit noch keine Veränderung festgestellt ist. Mit der Verordnung allein wurde jedenfalls noch kein neuer Beruf geschaffen, sondern lediglich nachträglich ein Beruf konkretisiert und für ihn eine Prüfung eingeführt. Damit fehlt die für § 44 Abs 2 Nr 4 AFG unerläßliche Voraussetzung, daß ein anderer Beruf, dh eine Berufstätigkeit mit neuem (anderem) Inhalt angestrebt wird. Der Kläger wollte nach dem Abschluß der Bildungsmaßnahme die bisher ausgeübte Tätigkeit als Polier fortsetzen. Daran hätte auch ein Wechsel der Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

-6-

stelle nichts geändert.

Die Nr 4 läßt sich auch nicht in ausdehnender Auslegung auf den nachträglichen Erwerb einer beruflichen Qualifikation im bisher ausgeübten Beruf erstrecken, weil dem der Regelungszusammenhang des § 44 Abs 2 AFG entgegensteht. Die nachträgliche Qualifizierung ist bereits in der dortigen Nr 3 geregelt. Insoweit hat § 10 der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (idF vom 3. Oktober 1979) die Anwendung des § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 3 AFG davon abhängig gemacht, daß der Teilnehmer noch keinen beruflichen Abschluß erworben hat, der mindestens der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung entspricht; einen solchen Berufsabschluß hatte der Kläger aber als gelernter Zimmerer schon.

Da der Tatbestand der Nr 4 sonach schon deshalb zu verneinen ist, weil die Fortbildung keinen Wechsel der Berufstätigkeit ermöglichen sollte, kommt es auf die Feststellung des LSG, daß an geprüften Polieren kein Mangel bestehe, und auf die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision nicht an. Dem steht nicht entgegen, daß der Senat wegen dieser Verfahrensrügen die Revision zulassen mußte, da das Berufungsurteil auf dieser Feststellung beruhte.

-7-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens einschließlich des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)